

MfAA, Auslandsvertretungen) ausgestellt. Auf der Grundlage seiner -> *Personalhoheit* ist der Staat berechtigt, jedem seiner Staatsbürger einen P. auszustellen. In Ausnahmefällen (z. B. bei Staatenlosen) können auch Nichtstaatsbürger einen P. erhalten. Es besteht kein subjektives Recht auf Ausstellung eines P. Die gesetzliche Grundlage für die Ausstellung eines P. bildet in der DDR das Paßgesetz der DDR.

#### **Paßfälschung** -> *Fälschung*

**Paßspuren:** Spuren, die den Nachweis der Zusammengehörigkeit von zwei oder mehreren Teilen zu einem ursprünglichen einheitlichen Ganzen gestatten. Sie entstehen an den Bruch-, Schnitt- oder Rißstellen eines Gegenstandes, wenn dieser zerbricht, zerreißt oder Teile von ihm absplittern bzw. von ihm gelöst werden. [70]

**Patentschrift:** durch das Patentamt erfolgende Veröffentlichung der Beschreibungen und Zeichnungen einer unter Schutz gestellten Erfindung, mit deren Ausgabe das Patent — lt. Patentgesetz für in der Regel 18 Jahre ab Anmeldedatum an — in Kraft tritt.

**pathologischer Rausch:** qualitative und quantitative Abweichung von der einfachen Reaktion auf Alkohol (-> *Alkoholbeeinflussung*), mit einem Dämmerzustand vergleichbar. Charakteristisch: Schon bei niedrigen Blutalkoholkonzentrationen plötzlich auftretende Situationsverkenntnis, die zu schlagartig einsetzender hochgradiger Erregung mit ungerichteten, z. B. auch auf Gegenstände und Tiere bezogenen Angriffs- und Abwehrhandlungen führt; eine Folge sind u. U. schwerste Gewalttaten. Äußere Zeichen der Berausung fehlen oftmals völlig oder sind nur gering aus-

#### pathologisch getönter Rausch

geprägt. Nachfolgend Schlafzustand (sog. *Terminalschlaf*); für die Zeit des p. R. besteht Erinnerungslosigkeit. Vorkommen besonders bei Zuständen nach -> *Schädel-Hirn-Trauma*, bei Alkoholkranken (-> *Alkoholismus*), seelischen und körperlichen Erschöpfungszuständen u. ä.; im allgemeinen jedoch selten.

Das durch einen psychiatrischen oder gerichtsmedizinischen Sachverständigen bestätigte zweifelsfreie Vorliegen eines p. R. rechtfertigt die Annahme eines Zustands der Zurechnungsunfähigkeit i. S. des StGB und schließt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für während des Zeitraums des p. R. begangene mit Strafe bedrohte Handlungen aus. Neben genauer Kenntnis der Verhaltensweisen des Betreffenden während dieses Zeitraums ist für die Beurteilung die Höhe der Blutalkoholkonzentration wichtig; eine höhere Blutalkoholkonzentration widerspricht u. a. der Annahme eines p. R..

**pathologisch getönter Rausch:** Zustand, bei dem im Gegensatz zum einfachen oder gewöhnlichen Rausch die Alkoholwirkung (-> *Alkoholbeeinflussung*) verstärkt in Erscheinung tritt. Bei hochgradiger Erregung und gereizter Grundstimmung werden flüchtige, wahnhaftige Einfälle realisiert, so daß es zu kurzschlußartigen Gewalthandlungen kommen kann, die nicht gänzlich persönlichkeitsfremd, in ihrem Ausmaß jedoch unangemessen anmuten. Nach einem p. g. R. tritt allgemein Erschlaffung und evtl. Schlafzustand (ähnlich wie beim -> *pathologischen Rausch*) ein, die Erinnerung an das Vorgefallene ist im allgemeinen getrübt, völliger Erinnerungsverlust jedoch selten. Vorkommen bei organischen (z. B. Hirn-) Erkrankungen, Schwachsinn, abnormer Persönlichkeitsstruktur, Alkoholismus, aber auch bei Über-